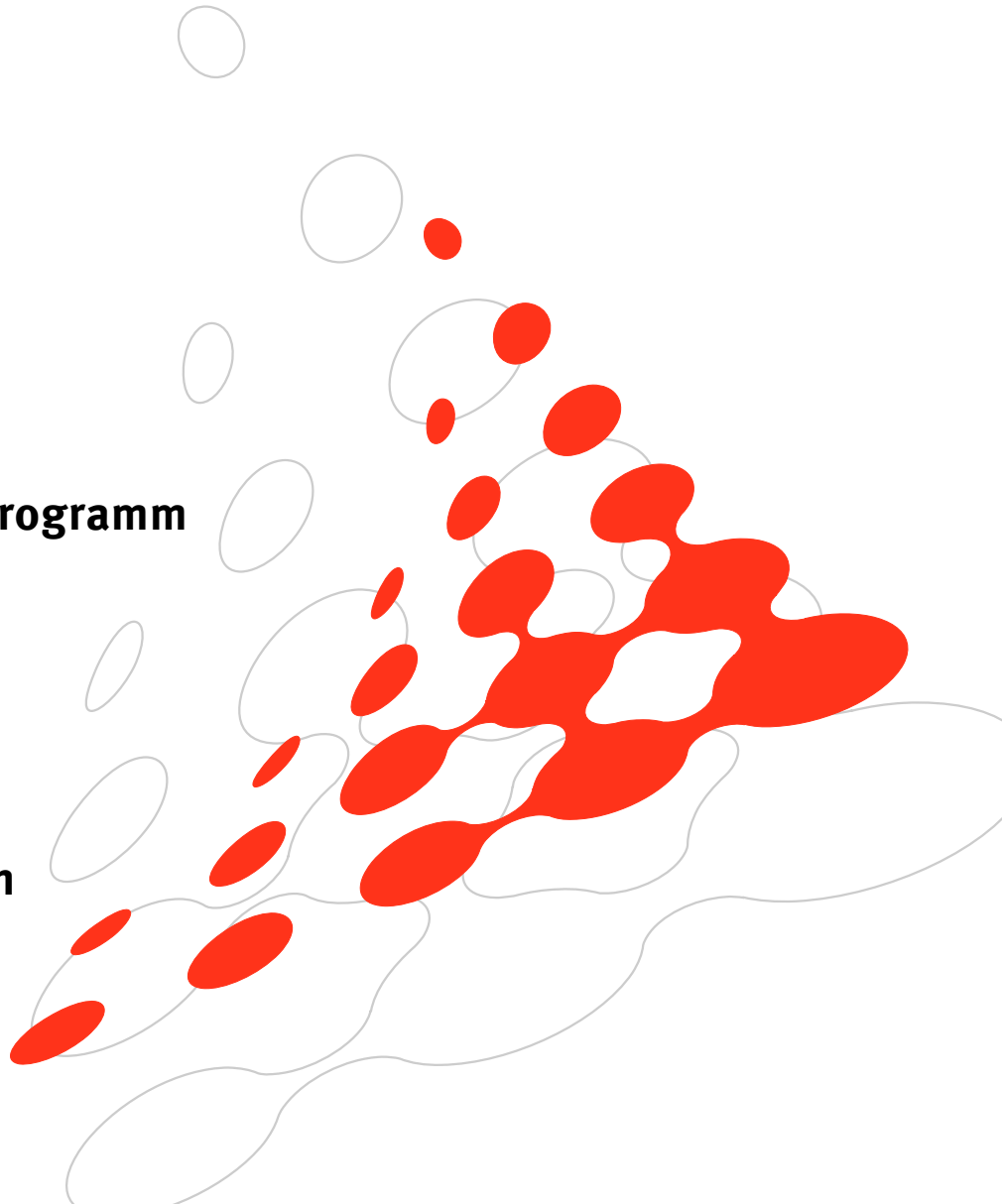


**Transnationales Programm
IraSME, 19th Call**

**FFG-spezifischer
Leitfaden für
AntragstellerInnen**

Version 1.0

Einreichfrist
29.03.2017, 12:00:00 MEZ



Vorwort	4
1 Das Wichtigste in Kürze.....	5
2 Ausschreibungsziele.....	9
3 Die Basis für eine Förderung	9
3.1 Welche Anforderungen müssen IraSME-Projekte erfüllen?	9
3.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	12
3.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	13
3.3.1 Projekt mit nicht-österreichischer Konsortialführung	13
3.3.2 Projekt mit österreichischer Konsortialführung	13
3.4 Wer ist förderbar?.....	13
3.5 Wie hoch ist die Förderung?	15
3.6 Welche Kosten sind förderbar?.....	15
3.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	16
3.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsanträge beurteilt?	16
3.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	19
3.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	20
3.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	20
4 Die Einreichung	21
4.1 Wie verläuft die Einreichung des österreichischen Antragsteils?	21
4.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	22
5 Die Bewertung und die Entscheidung	22
5.1 Was ist die Formalprüfung?	22
5.2 Wie läuft die Bewertung der nationalen Einreichung ab?.....	22
5.3 Wer trifft die nationale Förderungsentscheidung?	23
5.4 Wie wird die Förderungsentscheidung kommuniziert?	23
6 Der Ablauf der nationalen Förderung durch die FFG	23
6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	23
6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	24
6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	24
6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	25
6.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	25
6.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	25
6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	26
6.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	26
7 Rechtsgrundlagen.....	26
8 Weitere Förderungsmöglichkeiten	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Förderungsquoten	15
Tabelle 2: Förderkriterien	18
Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente	19
Tabelle 4: FFG Ratenschema	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gleichzeitig zu berücksichtigende Anforderungen bei einer Einreichung	10
--	----

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie **IraSME-Netzwerkprojekte** einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen,
- Welche Konditionen daran geknüpft sind,
- Wie eine Einreichung abläuft,
- Wichtiges zu Budget und Einreichfristen und
- Welche Ziele und Schwerpunkte in dieser Ausschreibung adressiert werden.

IraSME ist eine transnationale (länderübergreifende) Initiative mehrerer europäischer Fördergeber. In Österreich wurde die FFG vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) mit der Ausschreibung des transnationalen Programms IraSME beauftragt. Die Ausschreibung erfolgt auf Basis des Programmdokuments COIN und in Anlehnung an die Ausschreibungskriterien der Programmlinie COIN „Netzwerke“.

Vorrangiges Ziel des Programms IraSME ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen (insbesondere KMU¹). Zur Umsetzung dieser Ziele erfolgt die Förderung des Auf- und Ausbaus von transnationalen (länderübergreifenden) Unternehmenskooperationen mit Netzwerkcharakter, in deren Rahmen jeweils ein FEI²-Projekt abzuwickeln ist. Optional ist die Einbindung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. sonstiger nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen möglich.

Der vorliegende „FFG-spezifische Leitfaden für AntragstellerInnen“ für den „**IraSME, 19th Call**“ spezifiziert die **Einreichmodalitäten für den österreichischen Teil** eines IraSME-Projekts (=nationaler Teil der Einreichung).

Details zum transnationalen Programm „IraSME“ finden Sie auch unter <http://www.ira-sme.net/> sowie <https://www.ffg.at/ausschreibungen/era-net-irasme-19th-call> .

WICHTIGER HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass die Förderung für den jeweiligen nationalen Antragsteil bei der jeweils zuständigen nationalen Förderstelle zu beantragen ist und im Förderungsfall über das jeweilige nationale Förderprogramm erfolgt. In der Folge können sich sowohl die erforderlichen Antragsunterlagen als auch die Evaluierungskriterien der nationalen Förderstellen unterscheiden. Eine Förderung kann ausschließlich für jene Anträge erfolgen, die von allen beteiligten Förderstellen zur Förderung empfohlen werden.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen

² Forschung, Entwicklung und Innovation

1 Das Wichtigste in Kürze

Programm	Transnationales Programm IraSME
Kurzbeschreibung	<p>Gefördert wird der Auf- und Ausbau transnationaler (länderübergreifender) Unternehmenskooperationen (zumindest 3 Unternehmen, davon mindestens 2 KMU³) mit Netzwerkcharakter unter optionaler Einbindung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. sonstiger nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen.</p> <p>Im Fokus strukturierter transnationaler Zusammenarbeit steht die Umsetzung konkreter FEI-Vorhaben (Produkte, Verfahren, Prozesse oder Dienstleistungen).</p> <p>Wesentliche Förderkriterien beziehen sich auf den Innovationsgehalt der beantragten FEI-Vorhaben und den kollektiven Mehrwert von nationaler bzw. transnationaler Zusammenarbeit.</p> <p>Die beantragten transnationalen Kooperationen müssen dabei immer in Form eines Konsortiums organisiert sein.</p> <p>Die Ausschreibung ist themenoffen.</p>
Im Web	<p>http://www.ira-sme.net/</p> <p>https://www.ffg.at/ausschreibungen/era-net-irasme-19th-call</p>
Eckdaten	
Förderungshöhe	<p>Maximale Förderung des österreichischen Projektteils: max. EUR 500.000,- für die gesamte Laufzeit eines Projektes.</p>
Gesamtkosten	<p>Projekte, bei denen für den österreichischen Projektteil weniger als EUR 100.000,- förderbare Gesamtkosten beantragt werden, können nicht gefördert werden.</p>
Förderungsquote	<p>Die max. mögliche Förderungsquote bezogen auf die förderbaren Gesamtkosten ergibt sich aus den jeweiligen max. Förderungsquoten der Konsortialpartner:</p> <p>Kleine Unternehmen (KU): max. 60%</p> <p>Mittlere Unternehmen (MU): max. 50%</p> <p>Große Unternehmen (GU): max. 35%</p> <p>Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung : max. 60%</p> <p>Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen: max. 60%</p>
Laufzeit in Jahren	mind. 12 Monate; max. 36 Monate

³ Zur Einstufung der Unternehmen wird die KMU-Definition der europäischen Union herangezogen, diese finden Sie unter: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

Förderungswerber	<p>Förderbar sind folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende, Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen⁴ jeder Rechtsform • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung <ul style="list-style-type: none"> ○ Universitäten und Fachhochschulen ○ Privatuniversitäten ○ Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ○ Technologietransfereinrichtungen, Innovationsmittler und sonstige forschungsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck • Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Selbstverwaltungskörper ○ Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs
Mindestkonsortium	<p>Zumindest 3 Unternehmen (davon mind. 2 KMU), davon pro beteiligtem Land (bzw. pro beteiligter Region) mindestens 1 KMU (Details dazu unter Kapitel 3.1 und 3.2).</p> <p>Optional können Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen in das Konsortium eingebunden werden.</p> <p>Die Einreichung der FFG-spezifischen Antragsunterlagen hat durch die projektverantwortliche Konsortialführung des österreichischen Projektteils zu erfolgen (siehe dazu auch Kapitel 3.3).</p>
Förderbare Kosten	<p>Gefördert werden Personalkosten und sonstige projektbezogene Einzelkosten (F&E-Infrastrukturkosten, Sach- und Materialkosten, Drittkosten, Reisekosten) auf Basis der Themen-FTI-Richtlinien (siehe Kapitel 7).</p> <p>Details finden Sie Im Kostenleitfaden (Version 2.0) unter: https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2</p> <p>Wichtige Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drittkosten dürfen 40% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten⁵
Projektstart	spätestens mit 01.10.2017
Budget gesamt	EUR 1.500.000,-
Geldgeber	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV)

⁴ Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

⁵ Eine Subauftragnehmung von Drittleistungen durch Haupt- und PartnerantragstellerInnen oder mit ihnen verbundene Unternehmen ist nicht zulässig.

Einreichfrist	<p>Deadline - Einreichschluss: 29.03.2017, 12:00:00 Uhr (MEZ)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transnationale Einreichung: IraSME-Antragsunterlagen (=Gesamtprojekt) durch die Konsortialführung im „IraSME submission system“ unter http://www.ira-sme.net • Nationale Einreichung: FFG-spezifische Antragsunterlagen (=österreichischer Projektteil) UND IraSME-Antragsunterlagen über das eCall-System der FFG unter https://ecall.ffg.at/ <p>Sitzung des Bewertungsgremiums: geplant für Juni 2017</p>
Sprache	<ul style="list-style-type: none"> • IraSME-Antragsunterlagen (=Gesamtprojekt): Englisch (Ausnahme: Anträge mit ausschließlich österreichischen und deutschen Konsortialpartnern können in Deutsch eingereicht werden). • FFG-spezifische Antragsunterlagen (=österreichischer Projektteil): wahlweise Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	<p>Programmmanagement:</p> <p>DI Martin Reishofer, T.: +43 - 57755 - 2402, martin.reishofer@ffg.at</p> <p>Dr. Ulrich Schoisswohl, T.: +43 - 57755 - 2406, ulrich.schoisswohl@ffg.at</p> <p>Mag.^a Brigitte Bednar MBA, T.: +43 - 57755 - 2410 brigitte.bednar@ffg.at</p> <p>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung:</p> <p>Mag.^a Martina Amon, T.: +43 - 57755 - 6081 martina.amon@ffg.at</p> <p>Mag. Christian Barnet, T.: +43 - 57755 - 6079 christian.barnet@ffg.at</p>

Wichtige Hinweise zur Einreichung:

Es sind sowohl IraSME-Antragsunterlagen als auch FFG-spezifische Antragsunterlagen einzureichen:

- Die Einreichung der **IraSME-Antragsunterlagen** (= Beschreibung des Gesamtprojektes) durch die Konsortialführung ist ausschließlich über das „**IraSME submission system**“ unter <http://www.ira-sme.net> möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.
- Die **Einreichung der FFG-spezifischen Antragsunterlagen** (*inkl. IraSME-Antragsunterlagen*) ist ausschließlich über das **eCall-System der FFG** unter <https://ecall.ffg.at/> möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind **ausnahmslos die Antragsvorlagen des 19th Call IraSME** zu verwenden, diese stehen unter <https://www.ffg.at/ausschreibungen/era-net-irasme-19th-call> und im eCall zum Download zur Verfügung.

Sie erhalten nach Einreichung eine Bestätigung per eCall-Nachricht.

Eine Nachreichung (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist nicht möglich!

Die **postalische Übermittlung** mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsantrags ist **nicht erforderlich**.

Die Einreichung selbst hat ausschließlich durch die Konsortialführung, oder durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsantrag aus formalen Gründen abzulehnen.

2 Ausschreibungsziele

Vorrangiges Ziel der Beteiligung Österreichs am transnationalen Call IraSME ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen⁶ (insbesondere KMU⁷). Zur Umsetzung dieser Ziele erfolgt die Förderung des Auf- und Ausbaus von transnationaler (länderübergreifenden) Unternehmenskooperationen mit Netzwerkcharakter, in deren Rahmen das jeweilige FEI-Projekt abzuwickeln ist. Optional ist die Einbindung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. sonstiger nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen möglich.

Durch den damit verbundenen Auf- und Ausbau transnationaler FEI-Netzwerke soll die Kooperations- und Innovationsfähigkeit der beteiligten Unternehmen auf internationaler Ebene gestärkt werden.

Innovative F&E-affine KMU, aber auch KMU, die bisher nur sporadisch FEI betrieben haben, sollen im Zuge der Projektdurchführung einen systematischen Zugang zu externem nationalem und internationalem Know-how (z.B. von anderen Unternehmenspartnern oder optional auch von Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen oder Intermediären) erhalten, so dass FEI und nationale bzw. transnationale FEI-Kooperation für sie zur regelmäßigen Praxis werden kann.

Die Förderung erfolgt **ohne thematische Einschränkungen**.

3 Die Basis für eine Förderung

3.1 Welche Anforderungen müssen IraSME-Projekte erfüllen?

IraSME-Projekte müssen als transnationale Unternehmenskooperationen (zumindest 3 Unternehmen, davon mindestens 2 KMU) unter optionaler Einbindung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. sonstiger nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen eingereicht werden.

Voraussetzung für die Förderung ist interaktive Zusammenarbeit im Netzwerk (nachhaltige Kooperation mehrerer internationaler Konsortialpartner). Im Rahmen der beantragten transnationalen Kooperation ist ein konkretes FEI-Projekte in einem gemeinsamen Prozess mit definierten Zielen durchzuführen.

Durch das gemeinsame Arbeiten soll (1) ein deutlicher und nachhaltiger **Kompetenzzuwachs und Innovationssprung** bei allen Konsortialpartnern erreicht werden und (2) ein aus der transnationalen Zusammenarbeit resultierender **kollektiver Mehrwert**

⁶ Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

⁷ Details zur KMU-Definition finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

generiert werden, der eine Wirkung über die geförderte transnationale Unternehmenskooperation hinausreicht.

Die transnationalen Kooperationen können dabei **neu aufgebaut** oder im Rahmen **bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden**. Die beantragten transnationalen Kooperationen müssen dabei immer in Form eines **Konsortiums** organisiert sein.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Mindestens 3 Unternehmen (davon 2 KMU) aus mindestens 2 am 19th Call IraSME beteiligten Ländern bzw. Regionen (vgl. <http://www.ira-sme.net/calls/current-call/>)
- Mindestens 1 KMU aus jedem am Projekt beteiligten Land (bzw. aus jeder beteiligten Region)
- Mindestlaufzeit 12 Monate; maximale Laufzeit 36 Monate
- Maximal EUR 500.000,- beantragte Förderung
- Mindestens EUR 100.000,- förderbare Gesamtkosten
- Der FFG muss eine Konsortialführung für den österreichischen Teil des Projekts mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich namhaft gemacht werden.
- Unterfertigter Konsortialvertrag. Dieser muss der FFG im Förderungsfall vor Unterzeichnung des Förderungsvertrags vorgelegt werden.

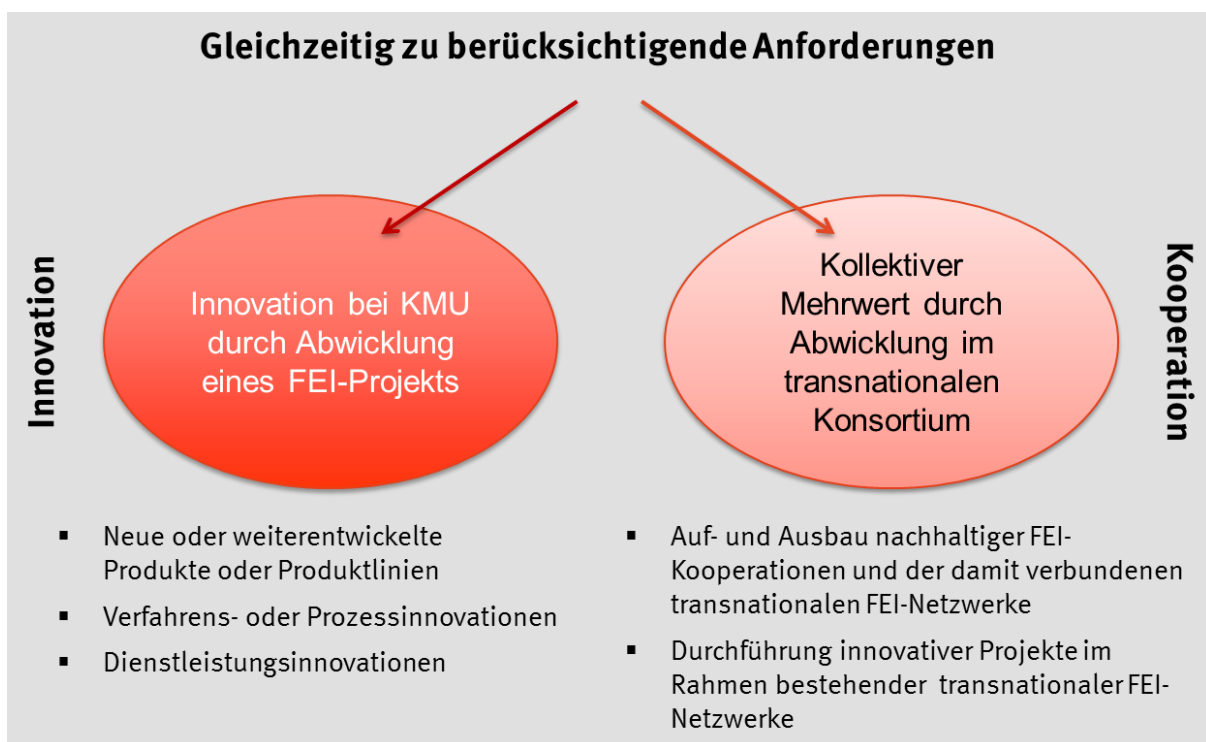


Abbildung 1: Gleichzeitig zu berücksichtigende Anforderungen bei einer Einreichung

Mögliche Kooperationsformen:

- **Auf- und Ausbau eines FEI-Netzwerks zur Abwicklung des beantragten IraSME-Projekts** mit dem Ziel eine substantielle Hebung der Kooperations- und Innovationsfähigkeit aller am Projekt beteiligten Unternehmen (v.a. KMU) bzw. zur effizienten Integration innovativer Methoden in etablierte Unternehmensprozesse.

- Optional kann eine Einbeziehung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. sonstigen nicht-wirtschaftliche Einrichtungen in den Aufbau des FEI-Netzwerks erfolgen.
- **Ausbau- und Weiterentwicklung bereits etablierter FEI-Netzwerke** (z.B. Clusterstrukturen) mit dem Ziel diese für die Abwicklung des IraSME-Projekts zu nutzen und damit zu einer substantiellen Hebung der Kooperations- und Innovationsfähigkeit aller im Projekt als (Konsortial-) Partner beteiligten Unternehmen (v.a. KMU) beizutragen:
 - Optional kann eine Einbeziehung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. sonstigen nicht-wirtschaftliche Einrichtungen als weitere Partnern in bereits etablierte FEI-Netzwerke erfolgen.

Durch die Abwicklung des IraSME-Projekts im Rahmen eines FEI-Netzwerks und die damit verbundene **Steigerung der Kooperations- und Innovationsfähigkeit** soll der **innovative Output** der als Konsortialpartner beteiligten Unternehmen nachhaltig gesteigert werden (Kompetenzzuwachs und Innovationssprung⁸, v.a. bei KMU). Der durch das IraSME-Projekt generierte Innovationsoutput, in Form **neuer oder weiterentwickelter Produkte, Verfahren, Prozesse oder Dienstleistungen**, soll dabei durch die aktive Zusammenarbeit aller Konsortialpartner erreicht werden.

Für die Bewertung der Projekte ist mitentscheidend, wie mit einer **klaren Netzwerkstruktur und einer spezifischen Kompetenz des Netzwerkmanagements** ein möglichst hoher Innovationsoutput bei den (Unternehmens-) Partnern des IraSME-Projektes erreicht werden soll. Das Ausmaß aktiver Teilnahme der Partner im Netzwerk ist dabei ein wesentlicher Indikator für die Qualität des Netzwerkes. Dementsprechend müssen mindestens **60% der Kosten des österreichischen Projektteils im Konsortium anfallen, max. 40% dürfen an Dritteleister vergeben werden. Weiters müssen mind. 50% der Entwicklungsarbeiten (Arbeitsstunden bzw. Personenmonate), bezogen auf das transnationale Gesamtprojekt, bei den Unternehmenspartnern anfallen.**

Jedenfalls müssen die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit des Projektes sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die Auswirkungen des eingereichten Projektes plausibel dargestellt sein.

Wird durch die Zusammenarbeit im FEI-Netzwerk nachweislich ein kollektiver Mehrwert für die Umsetzung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten generiert, wirkt sich dies in der Begutachtung der Anträge positiv aus.

Folgende Projekte/Projekttypen können nicht gefördert werden

- Bereits laufende Projekte bzw. Projekte die bereits vor Einreichung gestartet sind.
- Projekte, die vorrangig auf bereits etablierten Kooperationsbeziehungen zwischen Zulieferern und Anbietern basieren.
- Projekte, die vorrangig den Zukauf von Dritteleistungen zum Ziel haben.

⁸ Es wird die Anhebung des Innovationsniveaus, gemessen an der Ausgangssituation der Konsortialpartner, bewertet.

- Projekte bei denen sich die Projektpartner in Bezug auf ihr Kompetenzprofil und ihren konkreten Beitrag zum Projekt nicht ausreichend unterscheiden.

3.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

- Das Konsortium muss aus mindestens 3 Unternehmen bestehen, davon mindestens 2 KMU.
- Die Unternehmen müssen aus mindestens 2 am Joint Call teilnehmenden Ländern/Regionen stammen.
- Alle am Konsortium teilhabende Länder/ Regionen müssen mit mindestens 1 KMU beteiligt sein.

Die teilnehmenden Länder/Regionen des 19th Call IraSME sind auf der Website <http://www.ira-sme.net/calls/current-call/> angeführt.

Optional können Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen) und/oder Intermediäre sowie sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen aus den am Call teilnehmenden Ländern bzw. Regionen im Konsortium vertreten sein und gefördert werden.

Es sind somit sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen (insbesondere KMU) als auch Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen bzw. sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich.

Rollen im Konsortium:

Konsortialpartner können alle unter Kapitel 3.4 angeführten Organisationen sein. Als Konsortialpartner werden alle jene im Projekt involvierten Partner bezeichnet, die gemäß Förderungsantrag planen das Projekt im **Konsortium** gemeinsam zur Durchführung zu bringen und im Falle einer Förderung des Projektes bereit sind, einen Konsortialvertrag zu unterzeichnen.

Alle Konsortialpartner sind verpflichtet ihre Mitfinanzierung des Projektes bzw. ihre geplante Teilnahme im Konsortium im Rahmen der „**IraSME Application Form**“ mit einer schriftlichen Absichtserklärung zu bekunden.

In ein IraSME-Projekt können neben den Konsortialpartnern auch **Dritte** einbezogen werden. Beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die im Rahmen des Projektes als Know-how- oder Technologietransfer-Lieferanten fungieren bzw. deren Dienstleistungen (z.B. Beratung, FEI-Arbeiten, etc.) über Drittkosten zugekauft werden.

Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen eines Konsortialvertrags mit einem Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag> . Im Rahmen der transnationalen Einreichung ist ein den **Guidelines für Applicants** entsprechender Konsortialvertrag einzureichen.

3.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

3.3.1 Projekt mit nicht-österreichischer Konsortialführung

Bei Projekten mit nicht-österreichischer Konsortialführung des transnationalen Gesamtprojektes, gilt jener österreichischer Projektpartner als Konsortialführer für den österreichischen Projektteil (bzw. für die österreichischen Konsortialpartner), der im eCall-System der FFG als Hauptantragsteller namhaft gemacht wird. Dieser hat die unter Kapitel 3.3.2 angeführten Pflichten gegenüber der FFG in Abstimmung mit der Konsortialführung des transnationalen Gesamtprojektes wahrzunehmen.

3.3.2 Projekt mit österreichischer Konsortialführung

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit Förderungsstellen und Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der österreichischen Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben

Als Konsortialführung bestätigen Sie uns, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalte der Genehmigung entsprechend abgewickelt werden
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten.

3.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführer oder Partner beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (s. [Kapitel 3.5](#)).

Förderbar sind:

- **Unternehmen** jeder Rechtsform⁹
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**¹⁰¹¹

⁹ Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

¹⁰ Eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01): **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige

- Universitäten und Fachhochschulen
- Privatuniversitäten
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige forschungsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- **Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen**
 - Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs¹²

Länder und Gemeinden¹³ sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.

Nicht förderbare Organisationen können als Konsortialpartner auftreten, sie sind für die Ausschreibung teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Förderung. Dies gilt auch für die Beteiligung von Ländern und Gemeinden.

Natürliche Personen, die die Kriterien zur Förderung nicht erfüllen sind als Projektpartner teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Förderung.

Weitere Hinweise:

Verbundene Unternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet bzw. Konsortialpartner behandelt.

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, Nichtösterreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine **eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status** abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition finden Sie hier: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU.

Falls eine Organisation nicht im Firmenkompass eingetragen ist und als KMU einreichen will, dann ist die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status dem elektronischen Antrag via eCall als Anlage beizufügen.

Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

¹¹ Unternehmerisch organisierte Intermediäre (z.B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Non-K-Bereich von K-Zentren, etc.) gelten bei ItraSME als Technologietransfereinrichtungen, wenn sie als Konsortialpartner im Projekt vor allem Technologietransfer organisieren. Dies gilt auch für Impulszentren (Gründer- und Technologiezentren, Technologietransfer- und Innovationszentren), Unternehmenscluster (sofern sie technologie- und innovationsorientiert sind), Kompetenzzentren und akademische Gründungszentren (z.B. AplusB Zentren).

¹² Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

¹³ Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar.

Nationale bzw. nichtösterreichische Konsortial-Partner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

Subauftragnehmer (Drittleister): Sie sind keine Partner. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

3.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal EUR 500.000,- für den österreichischen Projektteil.**

Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleines Unternehmen	max. 60 %
Mittleres Unternehmen	max. 50 %
Großes Unternehmen	max. 35 %
Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ¹⁴	max. 60 %
Sonstige Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ¹⁵	max. 60 %

Tabelle 1: Förderungsquoten

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten sonstiger Einrichtungen können Beiträge zu FEI-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen sein. Diese können z.B. als Bedarfsträger auftreten.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU.

3.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt,

- Sie fallen während des Förderungszeitraums¹⁶ zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Belegen nachgewiesen werden.

¹⁴ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/8), 2.1.1, 19): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627%2801%29&from=DE>.

¹⁵ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/8), 2.1.1, 19): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627%2801%29&from=DE>.

¹⁶ Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Vorhabens, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsantrags und ist im eCall anzugeben.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden (Version 2):
<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>.

Zusätzlich gilt für IraSME-Projekte:

- Partner und mit ihnen verbundene Unternehmen dürfen nicht gleichzeitig als Drittleister in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Drittkosten der beteiligten österreichischen Konsortialpartner** dürfen insgesamt 40% der förderbaren Gesamtkosten der österreichischen Konsortialpartner nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass **Bewertungskosten nicht förderbar** sind.

3.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. **Vor Vertragserstellung ist der FFG ein von allen (auch den transnationalen) Partnern rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag vorzulegen.** Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627%2801%29&from=DE>.

Demnach erhalten die Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

3.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsanträge beurteilt?

Förderungsanträge werden nach **4 Kriterien** beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Programmlinie

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien und die dahinter liegenden Fragestellungen, die bei der Bewertung Ihres Förderungsantrags Berücksichtigung finden. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwelle
1. Qualität des Vorhabens		25	15
Innovationsgehalt in Relation zum State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> In welcher Qualität wird der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik/Ausgangssituation) dargestellt und wie plausibel wird dieser bewertet? Wie hoch ist der Innovations- und Inventionsgehalt des Vorhabens in Relation zum State-of-the-Art zu bewerten? 		
Fachliche Qualität, Innovationssprung	<ul style="list-style-type: none"> Wird ein relativer Kompetenzzuwachs und Innovationssprung (d.h. eine Veränderung gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Förderantrags) bei den Konsortialpartnern (v.a. den KMU) erzielt? Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? 		
Qualität und Effizienz der Planung	<ul style="list-style-type: none"> Sind die Projektziele und Projektergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? Ist die Zuordnung von Aufgaben Ressourcen angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)? Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung im Konsortium)? Sind die Kosten sowie die Managementstrukturen in Relation zu den geplanten Leistungen angemessen und plausibel? 		
Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen	<p>Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht¹⁷ :</p> <ul style="list-style-type: none"> Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens 		
2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten		25	15
Kompetenz des Konsortiums und Potenzial zur Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> Haben die Konsortialpartner die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes sicherzustellen? Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen? 		
Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet? Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten) 		

¹⁷ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte ohne Genderrelevanz werden hier mit der vollen Punktzahl bewertet.

3. Nutzen und Verwertung		25	15
Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und MitbewerberInnen)	<ul style="list-style-type: none"> • Hat der Verwertungspartner bereits Kenntnisse bzw. Erfahrungen am Zielmarkt? • Sind die Zielmärkte und das Marktpotential nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? 		
Verwertungs- potenzial/Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? • Welche wirtschaftlichen Vorteile in Bezug auf die Verwertung ergeben sich für die beteiligten Konsortialpartner (z.B. durch Einstieg in neue Märkte, Zugang zu neuen Kundengruppen, Technologieführerschaft in bereits besetzten Märkten)? • Potenzieller Kundennutzen - wie hoch ist das Marktpotenzial aus heutiger Sicht einzuschätzen (Zeithorizont 3 - 5 Jahre)? • Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? 		
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Programmlinie		25	15
Netzwerkaspekte	<ul style="list-style-type: none"> • Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Kompetenzzuwachs und Innovationsprung bei allen Konsortialpartnern (v.a. KMU) erreicht? • Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert erzeugt mit entsprechender Wirkung auch über das Netzwerk hinaus? • Ist eine ausreichend hohe Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) mit interaktiver Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ) gegeben? • Wird durch das Netzwerk der Zugang für KMU zu externem Know-how (FEI-Expertise) verbessert? 		
Wirkung der Förderung	<p>In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich • Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung • Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt • Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Radikalere Innovationsansatz ○ Höheres Risiko ○ Neue oder weiterreichende Kooperationen ○ Langfristige strategische Ausrichtung 		
GESAMTBEWERTUNG		100	60

Tabelle 2: Förderkriterien

3.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich: <https://ecall.ffg.at>

Dokument	Webadresse
IraSME Leitfäden (transnational und national)	
Guidelines for Applicants, IraSME 19th Call for Proposals	http://www.ira-sme.net/calls/current-call/
FFG-spezifischer Leitfaden für AntragstellerInnen	https://www.ffg.at/ausschreibungen/era-net-irasme-19th-call
Kostenleitfaden, Version 2.0 (Vorgaben zu Kostenanerkennung in FFG-Projekten)	https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2
Transnationale Antragsformulare und –dokumente Verpflichtende Einreichungen unter: http://www.ira-sme.net UND https://ecall.ffg.at	
IraSME-Proposal Application Form (signed by all partners)	http://www.ira-sme.net/calls/current-call/
Nationale Antragsformulare und –dokumente Verpflichtende Einreichung unter: https://ecall.ffg.at	
IraSME-Projekte - Projektbeschreibung für Förderungsanträge	https://www.ffg.at/ausschreibungen/era-net-irasme-19th-call (max. 35 Seiten plus 1 pro zusätzlichem Partner über dem Mindestkonsortium)
Verpflichtende Kostenerfassung erfolgt direkt über den eCall der FFG: https://ecall.ffg.at	
eCall Online-Kostenplan , in diesen Kostenplan sind ausschließlich Konsortialpartner des österreichischen Antragsteils einzutragen.	https://ecall.ffg.at
Verpflichtende Anhänge , Upload im eCall der FFG im Rahmen der Kostenerfassung	
CVs der Projektleitung und des wissenschaftlichen Schlüsselpersonals	Keine Vorlage.
Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status , falls keine Daten im österr. Firmenbuch vorliegen (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nichtösterreichische Unternehmen, etc.)	https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU
Optionalen Anhang , Upload im eCall der FFG unter https://ecall.ffg.at	
Weitere projektrelevante Zusätze, Übersichten, grafische Darstellungen, ev. Darstellungen des Prozessablaufes bei Dienstleistungsprojekten etc.	Keine Vorlage (max. 5 Seiten plus 1 Seite pro zusätzlichem Partner über dem Mindestkonsortium)
Verpflichtende Stammdaten	
Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle österreichischen Konsortialpartner)	Keine Vorlage

Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Bitte beachten Sie die **max. vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden, dem Bewertungsgremium überlassen wie dieses mit diesem Umstand umgeht.

Bitte beachten Sie, dass in der nationalen österreichischen Einreichung **maximal 10 Arbeitspakete** definiert werden können. Die Arbeitspakete sollen sich in der Benennung mit den Arbeitspaketen in der transnationalen Einreichung decken. **Das Arbeitspaket 1 „Projektmanagement“ muss immer vorhanden sein.**

3.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsantrag müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden – vorausgesetzt es sind:

- Laufende Projekte
- Abgeschlossene Projekte der letzten 3 Jahre
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

3.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung die Einhaltung wissenschaftlicher Standards nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Auswahlverfahrens oder im Rahmen der Projektabwicklung das Nichteinhalten wissenschaftlicher Standards oder wissenschaftliches Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren die Nichteinhaltung wissenschaftlicher Standards oder wissenschaftliches Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, müssen wir eine Überarbeitung des Antrags fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4 Die Einreichung

4.1 Wie verläuft die Einreichung des österreichischen Antragsteils?

Die Einreichung des österreichischen Antragsteils¹⁸ ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (siehe Kapitel 3.9) zu verwenden, diese stehen unter <https://www.ffg.at/ausschreibungen/era-net-irasme-19th-call> zum Download zur Verfügung stehen.

Wie funktioniert es?

Der Förderungsantrag kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner zuvor Ihre Partneranträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben!

- Vorlage für die Projektbeschreibung unter <https://www.ffg.at/ausschreibungen/era-net-irasme-19th-call> herunterladen, ausarbeiten und als pdf hochladen
- Weitere Vorlagen (e.g. KMU-Status-Erklärung, etc.) soweit notwendig herunterladen, ausarbeiten und hochladen
- Weitere Anhänge ausarbeiten und hochladen
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Transnationalen Antrag (IraSME Application Form, Konsortialvertrag etc.) als pdf hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- **Nicht erforderlich:** Firmenmäßige Unterzeichnung und Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsantrag

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, behält sich die FFG das Recht vor den Förderungsantrag aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

¹⁸ Bitte kontaktieren Sie die nationalen Förderagenturen in den Ländern bzw. Regionen Ihrer Partner in Bezug auf die Einreichung des jeweiligen nationalen Antragsteils. Bezüglich Einreichung des transnationalen Antragsteils siehe <http://www.ira-sme.net/calls/current-call>.

4.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004 verpflichtet. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe Experten, die Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 verwendet werden:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für Finanzen der EU und dem BMWFW als Programmverantwortliche Stelle übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial (<https://ecall.ffg.at/Cockpit/Tutorial-Hilfe>).

5 Die Bewertung und die Entscheidung

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren den österreichischen Förderungsantrag auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht kommuniziert:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet der Förderungsantrag aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann der Förderungsantrag auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

5.2 Wie läuft die Bewertung der nationalen Einreichung ab?

Nationale und/oder internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 3.8.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Diese Ergebnisse führen in Abstimmung mit den Ergebnissen der jeweils anderen Fördergeber bzw. Förderagenturen zu einer finalen Förderungsentscheidung.

GutachterInnen können in einem eigenen Eingabefeld im eCall ausgeschlossen werden.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten österreichischen Unternehmen. Insolvente Unternehmen erhalten keine Förderung.

5.3 Wer trifft die nationale Förderungsentscheidung?

Der/Die zuständige BundesministerIn trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums (vgl. Kapitel 5.2).

5.4 Wie wird die Förderungsentscheidung kommuniziert?

Die Kommunikation der Förderentscheidung (Gesamtprojekt) erfolgt, sobald alle nationalen Förderentscheidungen vorliegen, durch die AiF Projekte GmbH direkt an den Projektkoordinator des Gesamtprojekts. **Dieser ist verpflichtet, diese Information an alle PartnerInnen des Gesamtprojekts weiterzuleiten.**

Eine Information über die nationale Entscheidung kann vorab nicht erfolgen.

6 Der Ablauf der nationalen Förderung durch die FFG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot für die nationale Einreichung per eCall als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das nationale Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer/in
- Projekttitel/Förderungsgegenstand
- Art und Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (gemäß § 25 ARR 2014)

Das Konsortium muss den **Förderungsvertrag** firmenmäßig gezeichnet **im Original retournieren**.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge des Bewertungsverfahrens können verbindliche Auflagen formuliert werden.

Es gibt verschiedene Typen von Auflagen („Auflage vor Vertrag“, „Auflage vor Startrate“, „Auflage vor 2. Rate, etc.), die zu bestimmten Zeitpunkten erfüllt werden müssen. Eine „Auflage vor Vertrag“ muss erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt.

Verbindliche Auflage für alle geförderten Projekte: Vor Vertragserstellung ist der FFG ein von allen (auch den transnationalen) Partnern rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag vorzulegen. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Gegebenenfalls nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

Tabelle 4: FFG Ratenschema

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller österreichischen KonsortialpartnerInnen** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- **Innerhalb von 3 Monaten** nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten Tätigkeiten und Kosten aller Konsortialpartner, die im Förderungsvertrag angeführt sind.
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload zur eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen **im Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle (<https://www.ffg.at/content/kostenumschichtungen>) beantragt.

6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

6.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht** und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche **Kosten endgültig anerkannt werden**.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **anteilig gekürzt**. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden (Version 2.0): <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>.

7 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage dieser Förderungen kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015, Themen-FTI-RL <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>, GZ BMVIT-609.986/0011-III/12/2014, GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014) sowie das Programmdokument COIN vom August 2015 (BMWFW) zur Anwendung (<http://www.ffg.at/coin-cooperation-innovation>).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41). Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten; laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel.: (0) 57755-1507 karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/basisprogramm
Basisprogramm BRIDGE: Wissenschaftstransfer	Gabriele Küssler Tel.: (0) 57755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	https://www.ffg.at/bridge
Basisprogramm Collective Research	Gabriele Küssler Tel.: (0) 57755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	www.ffg.at/collective-research
Innovationsscheck Projekteinstieg	KMU-Hotline Tel.: (0)5 7755 – 5000 innovationsscheck@ffg.at	www.ffg.at/innovationsscheck
COIN „Netzwerke“ Innovationsnetzwerke	Sonja Kopic, T (0) 57755 – 2405 sonja.kopic@ffg.at	www.ffg.at/coin-programmlinie-netzwerke